



OSTALBKREIS

Landratsamt Ostalbkreis, Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung, Julius-Bausch-Straße 12, 73430 Aalen, Tel.: 07361 503-1830

Lebensmittelüberwachung - Mitteilungspflichten für Lebensmittel- und Futtermittelunternehmen über Eigenkontrollergebnisse zu Dioxinen und PCB

Infolge des Dioxingeschehens im Dezember 2010/Januar 2011 wurde das Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB) um den Paragraphen 44a ergänzt, der eine Meldepflicht für Untersuchungsergebnisse aus Eigenkontrollen zu Dioxinen und PCB der Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer beinhaltet. Diese Ergebnisse werden in einem gemeinsamen Datenpool erfasst und ausgewertet, um potentielle Probleme früher erkennen zu können.

Zur Konkretisierung dieser Meldepflichten wurde eine Verordnung zu Mitteilungs- und Übermittlungspflichten zu gesundheitlich nicht erwünschten Stoffen (MitÜbermitV) erlassen, deren Bestimmungen am **1. Mai 2012** in Kraft treten. Welche konkreten Daten der Unternehmer mitzuteilen hat, ergibt sich aus § 2 MitÜbermitV in Verbindung mit Anlage 4. Demnach müssen insbesondere folgende Daten der zuständigen Behörde mitgeteilt werden:

- Name des Unternehmers
- Probennummer
- untersuchtes Erzeugnis
- Ort der Probenahme
- analysierter Stoff

Mitteilungen von **Lebensmittelunternehmen** haben ausschließlich in elektronischer Form an das Landratsamt Ostalbkreis, GB Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung als zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde, veterinaerwesen@ostalbkreis.de, zu erfolgen. Eine schriftliche Übermittlung ist nur nach vorherigem Antrag des Unternehmers gestattet. Die Mitteilung hat grundsätzlich binnen 14 Tagen zu erfolgen, nachdem das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht.

Mitteilungen von **Futtermittelunternehmen** haben ausschließlich in elektronischer Form an das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 34 als zuständige Futtermittelüberwachungsbehörde, abteilung3@rps.bwl.de zu erfolgen. Eine schriftliche Übermittlung ist nur nach vorherigem Antrag des Unternehmers gestattet. Die Mitteilung hat grundsätzlich binnen 14 Tagen zu erfolgen, nachdem das Untersuchungsergebnis endgültig feststeht.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich um eine eigenverantwortliche Mitteilungspflicht des Lebensmittel- bzw. Futtermittelunternehmers handelt! Zuwiderhandlungen können als Ordnungswidrigkeit gemäß LFGB § 60 (2) geahndet werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Mitteilung in solchen Fällen jedoch unverzüglich zu erfolgen hat, in denen ein für das jeweilige Lebensmittel/Futtermittel gesetzlich festgesetzter Höchstgehalt überschritten worden ist. Hierbei sind auch die Pflichten der Unternehmer nach Artikel 19 und 20 der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zu beachten, wonach diese unverzüglich die zuständigen Behörden auch über die ergriffenen Maßnahmen unterrichten, wenn sie Grund zu der Annahme haben, dass ihre Lebens- oder Futtermittel nicht sicher sind.

Die nach der MitÜbermitV zu verwendende elektronische Vorlage entnehmen Sie bitte dem Bürgerportal unter www.bvl.bund.de / Lebensmittel/ Unerwünschte Stoffe und Organismen/ Dioxine und andere langlebige organische Verbindungen/ Download „Muster einer Erfassungstabelle für Lebensmittel-Unternehmen“. Ausfüllhinweise für diese elektronische Vorlage finden sich unter www.ostalbkreis.de / Online-Service/ Formular-Center/ Veterinärwesen und Lebensmittelüberwachung.